

der in's Feld gerückten schon bei ihrer Niederlage vor Stadstadt erfolgt war und daß sie — aus Furcht und Verschlagenheit — gewiß nur dasjenige ablieferten, was sich nicht verheimlichen ließ. Wir sehen aus der folgenden Aufzeichnung, in welcher Weise die Bauern ausgerüstet waren, wie ungleich und ungenügend. Ziehen wir dies in Erwägung, dann freilich müssen wir ihre Kühnheit und ihre Erfolge bewundern.

„Vermerckht wie vil mein Herr, Herr Blasv von Kewßschach, Ritter, Zeug vnd weer dem Steffan Wisshew auf beuelich meins gnedigsten Herrn von Salzburg zc. Im schloß, so dy pawrn hinzue haben bracht, vbergeantwurt hatt an montag nach Unser Frawen enphanckhnustag (10./12.) 1526“. Erstlich Sant Mor 36⁶⁾ — Stäckspogen 40¹⁹⁾ — Hürnen armbst 56²⁰⁾ — Helmparten 8⁶⁾ — Bernspies 18²¹⁾ — Panzer 6 — Winten 3²²⁾ — chrapm 8²³⁾ — Vorder- tail 54²⁴⁾ — Eisenhüet vnd Haubm 12²⁵⁾ — Flechhantschuech 9 — Schlachschwert 3 — Ander schwert 3 — Gambßsnez 4²⁶⁾ — Truml 1²⁷⁾ — Bändl 1.²⁸⁾ —

Nach einer andern, aber gleichzeitigen Aufzeichnung über dies: Schweinspieß 6 — Lanngspieß 2 — Thierspieß 9 und Bersnez 2.²⁹⁾

Wehrgeld.¹⁾

Am 31. März 1649 gerieth der Inwohner Bartlmeo Bruner zu Ramingstein mit seinem Weibe Sabina Löchlerin — und zwar, wie der Bergrichter Ambros Abstorfer in seinem Berichte²⁾ vermeint: „zweifelsohne aus anraizung des beßen feindts vnd ainer reuerendo alten Lumppin“ — in Streit, weil die schon etwas betagte, aber noch heißblütige „Ehewiertin“ — trotz erlebter achzig Sommer und Winter — ungerechtfertigte

¹⁹⁾ Bogen aus Stahl. — ²⁰⁾ armbst, Armbrust, verballhornt aus: Arm(h)-Rüst(ung), dem Bogen aus (Stahl oder, wie hier, aus) Horn, womit Pfeile oder Bolzen geschossen wurden. — ²¹⁾ Bären-(Jagd-)Spieße. — ²²⁾ Winden zum spannen der Arm-rüstung. — ²³⁾ Hacken (?). — ²⁴⁾ Bruststück des Harnisches. — ²⁵⁾ Kopfbedeckungen. — ²⁶⁾ Gems-(Jagd-)Neß. — ²⁷⁾ Trommel. — ²⁸⁾ Fächchen. — ²⁹⁾ Bärennege.

¹⁾ Silbnegeß des Todtschlägers, späterhin nur noch bei Tödtungen aus Fahr-lässigkeit angewendet, jetzt gerichtliche Entschädigung, auch Schmerzensgeld. Vergleiche die Miscelle: „Rechtsspruch“ im XXIV. Bd., I. Heft, S. 127.

²⁾ Der Bericht lautet im damaligen Kanzleistyle an den „Wohledlen, Gestrengen, besonders großgünstigen hochgeehrt — auch gebietenden Herrn Vicebom im Lungau! Vicebom im Lungau und Pfleger zu Moosham war damals Hanns Geörg Schaffenau von Hämmerles.

Zweifel an seiner schuldigen Treue geäußert hatte. Gereizt durch diesen Vorwurf ließ der gekränkte Gatte sich zu Thätlichkeiten hinreißen, welche die üble Folge hatten, daß die alte Frau in „Fraisen“ verfiel und — starb.

Die männlichen Verwandten der Dahingeshiedenen, ein Sohn (erster Ehe) und 2 Schwiegersöhne traten gegen Brunner — zu seinem Glücke — nicht klagend auf, sondern äußerten sich dahin, daß die Verstorbene „zuvor“ schon „immerdar“ krank gewesen, daher sie „Sue, Bruner anderst nit der Mainung anklagen khünnen oder wöllen“, „als ob Sy — Löcherin — gleich von den (empfangenen) Schlägen vnd straihen gestorben“ wäre. Eine Tochter aber machte dem Stiefvater doch Vorwürfe, welche dieser aber in ähnlicher Weise erledigte, wie in dem ersten Falle.

Natürlich blieb seine Roheit nicht ganz ungestraft, aber die Sühne erscheint heute befremdend milde, zum Theil wirkt sie komisch; jedenfalls ist sie auch von rechtshistorischem Interesse.

Mit Decret der Statthalterschaft vom 20. Mai 1649 wurde der Befehl ertheilt, den Wärtlme Bruner „wegen deren seinem Eheweib gegebenen Maulldaschen, vnd hierauf eruolgten doth“ „pro poena canonica an ein hochwürdiges Consistorium (in Salzburg) zu weisen“. Worin die Kirchenbuße bestand, ist nicht zu ersehen.

Mit der Stieftochter aber kam es zu nachstehendem sonderbaren

Vergleich.

Wärtlme Bruner in der hochfftl. Freyung Ramingstein als vermeinter Clager, vnd Catherina Stockherin, beklagte, als Stieftochter, haben sich Terer gegeneinander in Zorn außgegebenen Injuri vnd gebnen straiich auf fürbit gueter leith mit gnädiger bewilligung der Pffleggerichts Obrighait zc. dergestalten verglichen, das nemblich Sy baide Partheyen Tere worth widerumb zu sich genomen mit Vermelden: Es seye aus ainen Zorn beschehen, wiß aines vom andren nichts als Ehr, Lieb vnd Redlichkhait. Der durch den Bruner seiner Stieftochter gebnen Straiich (wegen) solle Er, Bruner, Ter jetzt ain Schaff Saures khraut, vnd negsten Herbst 2 meß Traidt ohne weitere Clag oder Vncosten Richtig machen, auch allen gerichtts Costten außsteen. Bescheen in beisein zc. Actum den 9. Apprill Anno 1649.

Die auferlaufenen Gerichtskosten betruhen in summa — 12 Kreuzer!

Fiat justitia et pereat mundus.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1891

Band/Volume: [31](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Wehrgeld 396-397](#)